

(9) Für Gewebe, das durch die sachgemäße Entfernung der Fadenstellen bedingte anzeichnungspflichtige Fehler enthält, kann der Besteller wegen der Forderungen (Zehntelvergütungen, Minderung), die er an seine Vertragspartner zahlen muß, vom Lieferer Regreß verlangen.

§ 15

(1) Grobfäden im Sinne dieser Bestimmung sind Spinnerei- und Zwirner-Doppelfäden, Kracher und spiralliges Garn.

(2) Grobfäden sind verborgene Mängel. Dem Besteller stehen die im § 14 Abs. 5 genannten Rechte zu.

(3) Nachbesserungen sind vom Besteller selbst auszuführen. Der Lieferer hat an den Besteller folgende Nachbesserungskosten zu entrichten:

- a) —30 DM für jeden aus dem Kettgarn und -zwirn entfernten Grobfaden. Zum Beweis hat der Besteller dem Lieferer die entfernten Grobfäden vorzulegen, die an ihren Enden die vertraglich vereinbarten Gespinnstfeinheiten auf zu weisen haben;
- b) die tatsächlich entstandenen Kosten (z. B. Putz- und Ausnahkosten), wenn die Grobfäden aus dem Gewebe entfernt wurden.

(4) Ist ein Entfernen der Grobfäden aus dem Gewebe nicht möglich oder nicht zumutbar, so können Forderungen auf Schadenersatz (z. B. Preisnachlaß, Zehntelvergütung) wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung geltend gemacht werden.

(5) Grobfäden berechtigen nicht zur Geltendmachung von Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung.

§ 16

Sind die Versorgungskontore Besteller, so finden für die Vertragsverhältnisse folgende Bestimmungen Anwendung:

- a) Die Gewährleistungsfrist des § 64 Abs. 1 des Vertragsgesetzes verlängert sich wegen der in den §§ 14 und 15 bezeichneten Mängel um 3 Monate;
- b) die Absätze 2 und 3 des § 14 finden keine Anwendung.

§ 17

Kammgarne and -zwirne für Wirkerei, Strickerei und Stickerie

Die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 gelten nicht für Kammgarne und -zwirne, die in der Wirkerei, Strickerei und Stickerie verarbeitet werden. Für die Forderungen des Bestellers wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung Anden ausschließlich die Bestimmungen der §§ 52 ff. des Vertragsgesetzes Anwendung.

§ 18

Mängel

(1) Mängel sind dem Lieferer zur Beweissicherung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist anzugeben:

- a) die beanstandete Menge, das Sortiment und die Güteklasse der Lieferung,
- b) Rechnungsnummer und -datum der Lieferung,
- c) Nummer der Verpackungseinheit der Lieferung, soweit diese Angabe noch feststellbar ist.

(2) Der Besteller hat über die festgestellten Mängel eine Niederschrift gemäß § 57 des Vertragsgesetzes anzufertigen und dem Lieferer zu übersenden.

(3) Lassen die vom Besteller angezeigten Mängel nicht von vornherein erkennen, daß die Kammgarne oder -zwirne zu Beanstandungen des Gewebes oder sonstiger Erzeugnisse führen werden, so ist er berechtigt, die Kammgarne und -zwirne zu verarbeiten. Er ist verpflichtet, nach Fertigung einer Zettelpartie (6 Ketten) in der Abteilung Vorbereitung (Schärferei) und bei Verarbeitung als Schußgarn nach Herstellung eines Stückes unverzüglich den Lieferer zu benachrichtigen, falls sich Mängel zeigen. Im übrigen ündet § 59 Absätze 3 bis 5 des Vertragsgesetzes Anwendung.

§ 19

V Vertragsstrafen

In Ergänzung der §§ 35 und 36 des Vertragsgesetzes sind Vertragsstrafen in folgender Höhe Vertragsinhalt:

1. Der Lieferer hat an den Besteller Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Aufmachung 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes;
- b) für die nicht vertragsgerechte Lieferung von Musterkammgarnen und -zwirnen:
 - aa) bei Verzug mit der Lieferung 1 % für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 50 %,
 - bb) bei Nichtlieferung 50 %,
 - cc) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Qualität, das Sortiment und die Aufmachung 20 % des Wertes der Musterkammgarne und -zwirne.

2. Der Besteller hat an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) bei Verzug mit der Einteilung gemäß § 3 Abs. 2 0,05 % des Wertes des nicht eingeteilten Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung;
- b) bei Verzug mit der Abgabe der Entscheidung gemäß § 6 Abs. 3 in Höhe von 10 DM für jeden Tag der Vertragsverletzung;
- c) bei Verzug mit der Abnahme von Musterkammgarnen und -zwirnen 1 % des Wertes der Musterkammgarne und -zwirne für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 50 %;
- d) bei Nichtabnahme der Musterkammgarne und -zwirne 50 % des Wertes der Musterkammgarne und -zwirne.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme von Kammgarnen und -zwirnen nach Inkrafttreten dieser Anordnung betreffen.

Berlin, den 28. Februar 1961

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. F e l d m a n n
Mitglied der Staatlichen Plankommission